

Konzentrationsläger Mauthausen Gus en Post: It Geor Derdonau

Folgende Anordnungen sind beim Schriftverkehr mit Gefangenen zu beachten:

- 1. Jeder Schuthaftgefangene darf im Monat zwei Briefe oder zwei Karten von seinen Angehörigen empfangen und an sie absenden. Die Briefe an die Gefangenen müssen gut lesbar mit Tinte geschrieben sein und dürfen nur 15 Zeilen auf einer Seite enthalten. Gestattet ist nur ein Briefbogen normaler Größe. Briefumschläge müssen ungefüttert sein. In einem Briefe dürfen nur 5 Briefmarken à 12 Rpf. beigelegt werden. Alles andere ist verboten und unterliegt der Beschlagnahme. Postkarten haben 10 Zeilen. Lichtbilder dürfen als Postkarten nicht verwendet werden,
- 2. Geldsendungen sind gestattet, doch ist dabei genau Name und Vorname, Geburtsdatum, Häftlingsblock und Stube anzugeben.
- 3. Zeitungen sind gestattet, dürfen aber nur durch die Poststelle des K. L. Mauthausen bestellt werden.
- 4. Lebensmittelpakete sind gestattet. Außer einem Inhaltsverzeichnis sind Beilagen verboten und werden beschlagnahmt.
- 5. Entlassungsgesuche aus der Schuthaft an die Lagerleitung sind zwecklos.
- 6. Sprecherlaubnis und Besuche von Gefangenen im Konzentrations-Lager sind grundsätlich nicht gestattet.

Alle Post, die diesen Anforderungen nicht entspricht, wird vernichtet.

Der Lagerkommandant.

3ensiert



Maria Trzebiatowska

(70) Krakau

Bronowice Mate Cicha Nr. 8.
General gouvernement

Raum für Zensurstempel: Kontrollzeichen des Blockführers: